

BUNDESGERICHTSHOF

B e s c h l u s s

IV 33 112/67

in der Entschädigungsache

des Robert S [REDACTED]

[REDACTED]/USA, [REDACTED] W [REDACTED] Ave.

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg,
Noss, Wilden und von der Mühlen

in der Sitzung vom 12. Juli 1967
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivil-
senats (Entschädigungs senats) des Oberlan-
desgerichts Zweibrücken vom 2. Februar 1967
wird zugelassen.

G r ü n d e :

Nach der Rechtsprechung des Senats sind bei der Ein-
stufung des Verfolgten in eine vergleichbare Besatzungsgrup-
pe für den Anspruch auf Entschädigung wegen Berufsbesch-
dens nach § 76 Abs. 1 Satz 5 BStG, § 14 Abs. 4 3.DV-BStG
berufliche Entwicklungsmöglichkeiten auch dann zu be-
rücksichtigen, wenn der Verfolgte längere Zeit in unselb-
ständigen Stellungen berufstätig war, dann in eine selb-
ständige Erwerbstätigkeit hinüberwechselte und am Anfang
der selbstständigen Erwerbstätigkeit stand, als er von der
Verfolgung betroffen wurde (Urteile BstG 1959, 469 Nr. 23,
1960, 272 Nr. 29, LM 3. DVO/BStG 1956 § 14 Nr. 16). Das
Berufungsgericht ist dagegen der Auffassung, daß bei einer

NN

- 3 -

derartigen Sachlage berufliche Entwicklungsmöglichkeiten nicht berücksichtigt werden könnten. Die Revision ist deshalb nach § 219 Abs. 2 Nr. 2 ZPO zulassen.

Johannsen

Wüstenberg

